

**Satzung der Hochschule für Musik Würzburg über die Abweichung von
Regelungen in der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren
der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) aufgrund der Corona-Pandemie
(Corona-Satzung zur SEPEV - 2022)**

vom 16.12.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

I. Abschnitt: Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge

§ 2 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengänge Akkordeon, Gesang, Gitarre, Klavier, Orchesterinstrumente (Profile Blechblasinstrumente, Harfe, Holzblasinstrumente, Percussion, Streichinstrumente) und Orgel (nur künstlerisch)

§ 3 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Jazz künstlerisch und Jazz künstlerisch-pädagogisch (Profile Horns, Rhythm und Vocal)

§ 4 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch)

§ 5 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Dirigieren (Profil Orchesterleitung)

- § 6 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente künstlerisch und Historische Instrumente künstlerisch-pädagogisch
- § 7 Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.)

II. Abschnitt: Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

- § 8 Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für die Meisterklasse
- § 9 Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Instrumente oder Gesang oder Liedgestaltung)
- § 10 Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Dirigieren)
- § 11 Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Kirchenmusik)
- § 12 Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Kammermusik)

III. Abschnitt: Weitere Sonderregelungen zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren aufgrund der Corona-Pandemie

- § 13 Sonderregelungen zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse (Kernfach Komposition), Master Music Performance (Major Blasorchesterleitung), Master Music Performance (Major Jazz Komposition/Arrangement), Master Musiktheorie und Master Komposition
- § 14 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
- § 15 Nachteilsausgleich

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Außerkrafttreten

Vorbemerkung

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Person aufgeführt, wobei auch Personen des dritten Geschlechts in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen sind. Aufgrund einer bislang fehlenden allgemein anerkannten Formulierung wurde eine eigene Bezeichnung für Personen des dritten Geschlechts nicht aufgenommen.

Präambel

Um auch während der Corona-Pandemie sowie den damit verbundenen Einschränkungen und unter Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen eine für ein erfolgreiches Studium erforderliche Begabung und Eignung durch die Eignungsprüfung (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG) und das Eignungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) nachzuweisen und die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Musik Würzburg zum Wintersemester 2022/23 zu gewährleisten, ist eine Änderung und Anpassung der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) vom 11.01.2013, zuletzt geändert durch die zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) vom 17.03.2021 - im Nachfolgenden „Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)“ genannt - erforderlich.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Satzung regelt die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen abweichenden Regelungen für die Durchführung der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik Würzburg zum Wintersemester 2022/23, die in der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) geregelt sind.
- (2) Die abweichenden Regelungen dieser Satzung gelten für die Durchführung der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens zum Wintersemester 2022/23 an der Hochschule für Musik Würzburg für die in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Studiengänge mit Ausnahme der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Mittelschulen/Fach Musik, Lehramt an Realschulen/Fach Musik, Lehramt an Gymnasien Zweifach (Musik in einer Fächerkombination) und Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik. Für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Mittelschulen/Fach Musik, Lehramt an Realschulen/Fach Musik, Lehramt an Gymnasien Zweifach (Musik

in einer Fächerkombination) und Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik gelten die Bestimmungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort. Die von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

I. Abschnitt:

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge

§ 2

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengänge Akkordeon, Gesang, Gitarre, Klavier, Orchesterinstrumente (Profile Blechblasinstrumente, Harfe, Holzblasinstrumente, Percussion, Streichinstrumente) und Orgel (nur künstlerisch)

- (1) Für die künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengänge Akkordeon, Gesang, Gitarre, Klavier, Orchesterinstrumente (Profile Blechblasinstrumente, Harfe, Holzblasinstrumente, Percussion, Streichinstrumente) und Orgel (nur künstlerisch) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 1 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage A beigefügtem „Fachspezifische Prüfungsprogramm zum Kernfach/Instrument/Gesang der einzelnen Studiengänge - Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos“ - nachfolgend als „Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022“ bezeichnet -, welche Satzungsbestandteil ist.

- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 1 Buchstaben b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung der in Absatz 1 genannten Studiengänge ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung im Fach „Zweitinstrument“ und im Fach „Musiktheorie“ und die schriftliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“ und bei Bewerbern/Bewerberinnen für den künstlerisch-pädagogischen Studiengang die Prüfung in Musikpädagogik, welche somit nicht Gegenstand der Eignungsprüfung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge sind.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach bestanden ist.
- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (7) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 3

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Jazz künstlerisch und Jazz künstlerisch-pädagogisch (Profile Horns, Rhythm und Vocal)

- (1) Für die Bachelor-Studiengänge Jazz künstlerisch und Jazz künstlerisch-pädagogisch (Profile Horns, Rhythm und Vocal) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 2 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Buchstaben b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung der in Absatz 1 genannten Studiengänge ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung im Fach „Zweitinstrument“ und im Fach „Musiktheorie (jazzspezifisch)“ und die schriftliche Prüfung im Fach „Musiktheorie (jazzspezifisch)“ und bei Bewerbern/Bewerberinnen für den künstlerisch-pädagogischen Studiengang die Prüfung in Musikpädagogik, welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge sind.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach bestanden ist.

- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (7) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 4

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch)

- (1) Für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 3 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des Kernfaches EMP mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.

- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des Kernfaches EMP ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe b) und der Anlage 3 Ziffer 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) findet die praktische/mündliche Prüfung des Beifaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos statt. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (4) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 3 genannten Videos für die Prüfung des Beifaches ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage B beigefügtem „Fachspezifische Prüfungsprogramm für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) im Beifach - Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos - nachfolgend als „Anlage B der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022“ bezeichnet -, welches Satzungsbestandteil ist.
- (5) Das in Absatz 1 für das Kernfach EMP und in Absatz 3 für das Beifach jeweils zu erstellende Video ist jeweils auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (6) Abweichend von § 17 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“ (bei Beifach Jazz „jazzspezifische Musiktheorie“) und die schriftliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“ (bei Beifach Jazz „jazzspezifische Musiktheorie“), welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) sind.
- (7) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach und Beifach bestanden sind.
- (8) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den

in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift jeweils das Eingangsdatum des in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Videos, jeweils das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin in dem in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Video und jeweils das Vorliegen der Anforderungen an das in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus den Anlagen A und B der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.

- (9) Die in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms sowie das Statement der Motivation gemäß Anlage B, I Satz 3 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahrens der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 5

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Dirigieren (Profil Orchesterleitung)

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Dirigieren (Profil Orchesterleitung) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 6 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des Kernfaches im Profil Orchesterleitung mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen

Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.

- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des Kernfaches im Profil Orchesterleitung ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 19 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung des in Absatz 1 genannten Studienganges ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung in den Fächern „Klavier“, „Gehörbildung“, „Tonsatz“ und der kernfachergänzende Prüfungsblock und die schriftliche Prüfung in den Fächern „Gehörbildung“, „Allgemeine Musiklehre“ und „Tonsatz“, welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung des in Absatz 1 genannten Studienganges sind.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach bestanden ist.
- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (7) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das

Eignungsverfahrens der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 6

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente künstlerisch und Historische Instrumente künstlerisch-pädagogisch

- (1) Für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente künstlerisch und Historische Instrumente künstlerisch-pädagogisch erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 7 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 20 Abs. 1 Buchstaben b und c, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung der in Absatz 1 genannten Studiengänge ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung in den Fächern „Zweitinstrument“ und „Musiktheorie“ und die schriftliche Prüfung im Fach „Musiktheorie“ und bei Bewerbern/Bewerberinnen für den künstlerisch-pädagogischen Studiengang die Prüfung in Musikpädagogik, welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge sind.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die

Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach bestanden ist.

- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (7) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahrens der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 7

Abweichende Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.)

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Buchstabe a) und der Anlage 8 Ziffer 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die praktische/mündliche Prüfung des Kernfaches Orgel mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein und der Blick muss zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos

- im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des Kernfaches Orgel ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
 - (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
 - (4) Abweichend von § 21 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfallen für die Eignungsprüfung des in Absatz 1 genannten Studienganges ersatzlos die praktische/mündliche Prüfung in den Fächern „Klavier“, „Dirigieren“, „Gehörbildung“ und „Tonsatz“ und die schriftlichen Prüfungen in den Fächern „Gehörbildung“, „Allgemeine Musiklehre“ und „Tonsatz“, welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung für den in Absatz 1 genannten Studiengang sind.
 - (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn das dem Studiengang zugeordnete Kernfach „Orgel“ bestanden ist. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt unverändert.
 - (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
 - (7) Die in Absatz 1 Satz 3 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
 - (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das

Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

II. Abschnitt:

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

§ 8

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für die Meisterklasse

- (1) Für die Meisterklasse erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 25 und der Anlage 12 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) mit Ausnahme des Kernfaches Komposition die praktische Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die

Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.

- (5) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 9

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Instrumente oder Gesang oder Liedgestaltung)

- (1) Für den Master Music Performance (Major Instrumente oder Gesang oder Liedgestaltung) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 i.V.m. §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 und der Anlage 13 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-

Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.

- (4) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (5) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 10

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Dirigieren)

- (1) Für den Master Musik Performance (Major Dirigieren) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 3 und der Anlage 14 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.

- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 26 Abs. 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfällt im Rahmen des Eignungsverfahrens die Prüfung des Faches „Kernfachergänzender Prüfungsblock“ ersatzlos, welche nicht Gegenstand des Eignungsverfahrens ist.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt das Eignungsverfahren als bestanden, wenn das Eignungsverfahren für das gewählte Kernfach bestanden ist.
- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (7) Die in Absatz 1 Satz 3 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 11

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Kirchenmusik)

- (1) Für den Master Music Performance (Major Kirchenmusik) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 und der Anlage 15 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die Prüfung des Kernfaches „Orgelliteraturspiel“ und des Kernfaches „Orgelimprovisation“ mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein und der Blick muss zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung der beiden Kernfächer „Orgelliteraturspiel“ und „Orgelimprovisation“ ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.
- (4) Abweichend von § 26 Abs. 4 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) entfällt im Rahmen des Eignungsverfahrens die Prüfung im Fach „Chorleitung“ und „Gehörbildung mündlich“ ersatzlos, welche nicht Gegenstand des Eignungsverfahrens ist.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) gilt das Eignungsverfahren als bestanden, wenn das Eignungsverfahren der Kernfächer „Orgelliteraturspiel“ und „Orgelimprovisation“ bestanden ist.
- (6) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die

Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.

- (7) Die in Absatz 1 Satz 3 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

§ 12

Abweichende Regelungen zum Eignungsverfahren für den Master Music Performance (Major Kammermusik)

- (1) Für den Master Music Performance (Major Kammermusik) erfolgt abweichend von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 7 und der Anlage 18 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die Prüfung des jeweiligen Kernfaches mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin in Form eines innerhalb der Stücke/Sätze/Darbietung schnittfreien Videos. Das Video muss mit einer Stehbildkamera aufgenommen worden sein, der Bewerber/die Bewerberin muss auf diesem Video eindeutig identifizierbar sein. Bei Tasteninstrumenten muss der Blick zusätzlich auf die Tastatur gerichtet sein. Bei Zupfinstrumenten muss der Blick zusätzlich auf beide Hände gerichtet sein. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin hat dieser/diese einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) zu Beginn des Videos im Rahmen der Vorstellung seiner/ihrer Person eindeutig lesbar in die Kamera zu halten.
- (2) Anforderungen an Dauer und Inhalt des in Absatz 1 genannten Videos für die Prüfung des jeweiligen Kernfaches ergibt sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022, welche Satzungsbestandteil ist.
- (3) Dieses in Absatz 1 genannte Video ist auf einem von der Hochschule für Musik Würzburg einzurichtenden rechtssicheren Portal über einen rechtssicheren upload-Link innerhalb der im Zulassungsschreiben gesetzten Frist in den zugelassenen Dateiformaten „mp4“, „mov“, „mpg“ und „mxf“ hochzuladen und einzureichen.

- (4) Abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) muss die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Eingangsdatum des in Absatz 1 genannten Videos, das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und das Vorliegen der Anforderungen an das Video hinsichtlich Dauer und Inhalt enthalten, welche sich aus der Anlage A der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 ergeben. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (5) Die in Absatz 1 Satz 5 genannte persönliche Vorstellung des Bewerbers/der Bewerberin und die Vorstellung des Prüfungsprogramms gemäß Anlage A, I Satz 4 der Corona-Satzung zur SEPEV - 2022 gehen nicht in die Bewertung ein. Im Übrigen gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung § 9 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) dem nicht fristgerechten Hochladen und Einreichen des Videos und/oder der Verwendung eines nicht zugelassenen Dateiformats gleichsteht.

III. Abschnitt

Weitere Sonderregelungen zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren aufgrund der Corona-Pandemie

§ 13

Sonderregelungen zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse (Kernfach Komposition), Master Music Performance (Major Blasorchesterleitung), Master Music Performance (Major Jazz Komposition/Arrangement), Master Musiktheorie und Master Komposition

- (1) Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse (Kernfach Komposition), Master Music Performance (Major Blasorchesterleitung), Master Music Performance (Major

Jazz Komposition/Arrangement), Master Musiktheorie und Master Komposition werden unverändert nach den Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) durchgeführt.

- (2) Sind der praktische/mündliche Teil der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse (Kernfach Komposition), Master Music Performance (Major Blasorchesterleitung), Master Music Performance (Jazz Komposition/Arrangement), Master Musiktheorie und Master Komposition aufgrund der Corona-Pandemie an der Hochschule für Musik Würzburg nicht durchführbar, können in Abweichung von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 25, 26 Abs. 5, 26 Abs. 6, 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV), der praktische/mündliche Teil der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens mit dem Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin ganz oder teilweise auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf diese Prüfungsform besteht nicht.
- (3) Für den Fall der Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 ist dem Bewerber/der Bewerberin mit dem Zulassungsschreiben der Prüfungstermin, die Prüfungsdauer und der Prüfungsumfang mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Bewerber/die Bewerberin über die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen zur Erfüllung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung zu informieren. Der Bewerber/die Bewerberin und die an der Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens Beteiligten sind gehalten, sich vor Beginn der elektronischen Prüfungsleistung mit dem System umfassend vertraut zu machen. Vor Beginn der elektronischen Prüfungsleistung erfolgt die Authentifizierung des Bewerbers/der Bewerberin mit Hilfe eines gültigen amtlichen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass).
- (4) Für den Fall der Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 ist der Bewerber/die Bewerberin verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Eignungsprüfung/dem Eignungsverfahren eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht erfolgt durch das Aufsichtspersonal der Hochschule für Musik Würzburg. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre des Bewerbers/der Bewerberin nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist nicht zulässig.

- (5) Für den Fall der Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 gilt abweichend von § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV), dass die Niederschrift zusätzlich zu den in § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannten Anforderungen an die Niederschrift das Feststellen der eindeutigen Identifizierbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung enthalten muss. Alle Störungen im Ablauf der Prüfung auf elektronischem Weg müssen in der Niederschrift nach Art, Umfang und Dauer der Störung festgehalten werden. Im Übrigen gilt für die Niederschrift § 6 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.
- (6) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 vorübergehend gestört, wird die Prüfung fortgesetzt, nachdem die Störung behoben ist. Für den Fall einer dauerhaften technischen Störung wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Satz 2 gilt jedoch nicht, wenn dem Bewerber/der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er/sie die Störung zu verantworten hat.
- (7) Bei Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) gemäß Absatz 2 ist dem Bewerber/der Bewerberin und den Kommissionsmitgliedern die Aufzeichnung, die Speicherung, Nutzung und Verbreitung der Übertragungsdaten nicht gestattet.
- (8) Im Übrigen gelten für den Fall der Durchführung des praktischen/mündlichen Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert mit der Anpassung weiter, dass das persönliche Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) der Nichtteilnahme an einem festgesetzten und vom Bewerber/von der Bewerberin bestätigten Termin zur Videokonferenz gleichsteht.
- (9) Sind der schriftliche Teil der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Master Musiktheorie und Master Komposition aufgrund der Corona-Pandemie an der Hochschule für Musik Würzburg nicht durchführbar, kann in Abweichung von §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, und § 28 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) für die Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie die in § 18 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannte schriftliche Prüfung in den Fächern „Tonsatz“,

„Formenlehre und -analyse“, „Gehörbildung“ und „Allgemeine Musiklehre“, für den Studiengang Komposition die in § 19 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannte schriftliche Prüfung in den Fächern „Gehörbildung“, „Allgemeine Musiklehre“ und „Tonsatz“ und für den Master Musiktheorie und Master Komposition die in § 28 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) genannte schriftliche Prüfung in den Fächern „Tonsatz“, „Gehörbildung“ und „Analyse“ ersatzlos entfallen, welche nicht Gegenstand der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens sind.

- (10) Im Fall des Nichtdurchführens des schriftliche Teils der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens für die grundständigen Studiengänge Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie, Bachelor-Studiengang Komposition und für die postgradualen Studiengänge Master Musiktheorie und Master Komposition aufgrund der Corona-Pandemie gemäß Absatz 9 gilt abweichend von § 10 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren als bestanden, wenn der praktische/mündliche Teil der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens gemäß Absatz 2 bestanden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert weiter.

§ 14

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten, welche aufgrund der in dieser Satzung durchgeführten abweichenden Regelungen zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, gelten der Eignungsprüfung/dem Eignungsverfahren als zugehörig. Die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) ist beim Zulassungsverfahren und bei Durchführung der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens zu gewährleisten.

§ 15

Nachteilsausgleich

Soweit sich aus den abweichenden Regelungen zum Eignungsverfahren /zur Eignungsprüfung für den Bewerber/die Bewerberin mit Behinderung Nachteile ergeben, kann in Abweichung von § 14 Abs. 3 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) ein Antrag auf Nachteilsausgleich bis zum 22. April 2022 gestellt werden. Im Übrigen gilt für den

Nachteilsausgleich für Prüfungsteilnehmer mit Behinderung § 14 der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) unverändert fort.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

§ 17

Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung abweichenden Regelungen gelten nur für die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren, die dem Wintersemester 2022/23 zugeordnet sind.
- (2) Diese Satzung tritt zum 30. September 2022 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben für die Bewerberin/den Bewerber bei Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Musik zum Wintersemester 2022/23 Bestand.
- (3) Der Termin des Außerkraftsetzens dieser Satzung kann bei Bedarf in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und Dauer der Corona-Pandemie verlängert werden.

Würzburg, 16.12.2021



Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 14.12.2021 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16.12.2021, Az. R-S 301/2021

Mit Schreiben vom 16.12.2021, Az. R-S 301/2021-RL2 wurde das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG unterrichtet.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Hochschule für Musik Würzburg über die Abweichung von Regelungen in der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur SEPEV - 2022) ist am 16.12.2021 in der Hochschule für Musik Würzburg, Gebäude Hofstallstraße, Zimmer H012, niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 16.12.2021 durch Anschlag in der Hochschule, Gebäude Hofstallstraße, bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.12.2021.

Würzburg, 16.12.2021



Andreas Schädler

Regierungsamtsrat

Anlagen
zur Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Satzung über die Eignungsprüfung
und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) aufgrund der
Corona-Pandemie
(Corona-Satzung zur SEPEV - 2022)

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur SEPEV - 2022).

Anlage A
Fachspezifisches Prüfungsprogramm
zum Kernfach/Instrument/Gesang der einzelnen Studiengänge
Anforderung an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

I. Allgemeine Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

Der Bewerber/die Bewerberin soll durch den ausschnitthaften Vortrag eines Programmes von 15-20 Minuten (abweichend Kirchenmusik (Anlage A - II, Ziffer 6 und Ziffer 10): ca. 40 Minuten; Orgel (Anlage A - II, Ziffer 1 Buchstabe I): 20-25 Minuten; Meisterklasse (Anlage A - II, Ziffer 7): 20-30 Minuten; Master Music Performance - Major Kammermusik (Anlage A - II, Ziffer 11): 20-25 Minuten) mit Werken verschiedener Stilepochen und Anforderungen ihre musikalische und technische Entwicklungsfähigkeit zeigen. Die Werke/Stücke/Songs dürfen nach eigenem Ermessen abgebrochen bzw. gekürzt werden. Die in dieser Anlage A unter II, Ziffer 1-11 im fachspezifischen Prüfungsprogramm genannten Werklisten sind zu beachten.

Vor Beginn des jeweiligen Prüfungsprogramms soll der Bewerber/die Bewerberin im Video die eigene Person kurz vorstellen und im Anschluss die dargebotenen Werke/Stücke/Songs mit Komponist nennen (Dauer: ca. 1 Minute).

II. Fachspezifisches Prüfungsprogramm zum Kernfach/Instrument/Gesang der einzelnen Studiengänge - Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

1. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für die künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengänge Akkordeon, Gesang, Gitarre, Klavier, Orchesterinstrumente (Profile Blechblasinstrumente, Harfe, Holzblasinstrumente, Percussion, Streichinstrumente) und Orgel (nur künstlerisch) zum Kernfach

a) Kernfach Akkordeon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Zwei Sätze (langsam, schnell) eines frühbarocken oder vorklassischen Komponisten (z.B. G. Frescobaldi, J.P. Sweelinck, W. Byrd, D. Scarlatti, A. Soler, C. Seixas) oder/und je 1 Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier (oder 1 dreistimmige Invention) und mindestens 3 Sätze aus einer französischen oder englischen Suite von J. S. Bach.
- Ein Werk der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. T. Lundquist: Partita Piccola, Sonatina piccola, Metamorphoses; W. Jacobi: aus "Divertissement", Rigaudon; P. Noergaard: aus „Anatomic Safari“, 9 Friends; A. Guersching: Sans paroles, Sonata; V. Trojahn: Die zertrümmerte Kathedrale, etc.).
- Ein Werk der neueren Originalliteratur (z.B. T. Hosokawa: Melodia, J. Padros: Trilogia breve, 6 Variationen, Trama concentria; K. Olczak: Manualiter, Phantasmagorien; E. Jokinen: Alone; A. Nordheim: Flashing etc.)

b) Kernfach Fagott

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein schneller und ein langsamer Satz aus einem Werk des Barock
- Ein klassisches Konzert
- Ein Werk des 20. Jahrhunderts

c) Kernfach Flöte

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine kurze Etüde (z.B.: E. Köhler op. 33, Th. Boehm)
- Eine Sonate oder Fantasie aus der Barockzeit mit oder ohne Begleitung
- Zwei Sätze aus einem Konzert der Klassik oder Frühklassik
- Eine Komposition freier Wahl aus einer anderen Epoche

d) Kernfach Gesang

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Es sind fünf Stücke aus drei verschiedenen Epochen mit Klavierbegleitung vorzutragen, darunter müssen ein deutsches Lied und drei Arien (2 x Oratorium und 1 x Oper oder 2 x Oper und 1 x Oratorium) sein.

Zusätzlich ist ein deutscher Text (Gedicht oder kurzer Prosatext) zu sprechen.

(e) Kernfach Gitarre

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen

(f) Kernfach Harfe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine mittelschwere Etüde (z.B. Bach-Gandjany, Schmidt)
- Eine Sonate von Dussek oder Pescetti
- Ein Werk aus der Romantik (z.B. Parish-Alvars, Spohr) oder ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. Tournier, Renié, Gandjany)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Hummel, Ben-Haim, Natra)

(g) Kernfach Horn

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine Etüde von Kopprasch oder aus der Hornschule von Huth (Nr. 49 oder 50)
- Ein Werk der Klassik oder Romantik (z.B. Mozart: Horn-Konzert Nr. 3 in Es-Dur oder Concert von Saint-Saëns)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. von Hindemith: Horn-Sonate, Genzmer: Sonatine, Hummel: Sonatine)

(h) Kernfach Klarinette

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Zwei Stücke aus unterschiedlichen Epochen, davon eines aus der Klassik.

(i) Kernfach Klavier

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine anspruchsvolle Etüde von Bartók, Chopin, Czerny, Debussy, Ligeti, Liszt, Rachmaninow oder Scriabin
- Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach
- Einen Allegro-Kopfsatz einer Sonate von Haydn, Mozart oder Beethoven
- Ein romantisches Stück
- Ein Stück der Moderne (incl. Wende 19./20. Jahrhundert)

Die vorbereiteten Werke sind auswendig vorzutragen.

Das Werk aus der Epoche der Klassik soll enthalten sein.

(j) Kernfach Kontrabass

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter schnelle und langsame Sätze

(k) Kernfach Oboe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Tonleiter Es-Dur über 2 Oktaven legato und staccato
- Eine Etüde (z.B. Ferling, 48 Etüden)
- Ein langsamer und ein schneller Satz eines Werkes aus dem Barock
- Ein Werk aus Klassik oder Romantik
- Ein Werk aus dem 20. Jahrhundert (z.B. Britten Metamorphosen, Hindemith Sonate o.a.)

(l) Kernfach Orgel

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-25 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein größeres Werk von vor-Bach'schen Komponisten (z.B. Buxtehude, Bruhns, Lübeck, etc.) oder Zeitgenossen J. S. Bachs
- Ein größeres freies Werk von J. S. Bach, eine größere Choralbearbeitung und ein Choralvorspiel aus dem „Orgelbüchlein“
- Ein mittelschweres Werk der Romantik (z.B. Mendelssohn, Schumann, Reger, Franck, etc.)
- Ein Werk mittleren Schwierigkeitsgrades aus dem 20. Jahrhundert (Komponist muss nach 1880 geboren sein)
- Eine Improvisation (Vorspiel und Harmonisation nach einem Kirchenlied) von ca. 5 Minuten
- Ein polyphones Werk von J.S. Bach am Klavier

(m) Kernfach Posaune

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung für Tenorposaune:

- Ein Werk aus der Barockzeit oder Vorklassik (z.B. von Galliard, Marcello, Händel, Wagenseil oder Albrechtsberger)
- Ein Werk aus der Klassik oder Romantik (z.B. von Sachse, David, Guilmant, Saint Saëns)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. von Bozza, Martin, Hindemith, B. Hummel, Serocki)

(3) Inhalt der Musikdarbietung für Bassposaune:

- Ein Werk aus der Barockzeit oder Vorklassik (z.B. Sonate von Telemann oder Galliard)

- Ein Werk aus der Klassik oder Romantik (z.B. von E. Sachse: tiefe Ausgabe in F-Dur oder Konzert von David: tiefe Ausgabe B-Dur).
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. von McCarty, Lantier, Lebediew oder Bozza)

(n) Kernfach Saxophon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine schnelle Etüde (z.B. Ferling, 48 Etüden, Mule – Exercises Journaliers)
- Ein Originalwerk vor 1945 (bei mehrsätzigen Werken zwei Sätze vorbereiten)
- Ein Originalwerk nach 1945 (bei mehrsätzigen Werken zwei Sätze vorbereiten)
- Ein Satz aus einer Bearbeitung des Barock, der Klassik oder der Romantik

Das Programm muss einen langsamen Satz enthalten.

Eines der Werke sollte ein Stück für Saxophon solo sein.

(o) Kernfach Schlagzeug

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Je ein Werk mit jeweils einer Dauer von ca. 4 Min. aus den folgenden Instrumentalbereichen (Mindestanforderung Schwierigkeitsstufe 4/5):

1. Kleine Trommel (snare-drum) (z. B. Goldenberg, Wagner, Knauer oder Fink)
2. Pauken (timpani) (z. B. Zegalski Et. 7, Krüger Et. 35 oder Nr. 45 oder Bayer)
3. Mallet: a) Marimba, b) Vibrafon
4. Auswahl: Drum-Set oder Set-up (Multiple-Percussion) Solo

(p) Kernfach Trompete

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein Satz aus einem klassischen Trompetenkonzert (z.B. von Haydn, Hummel oder Neruda)
- Ein Teil oder Satz aus einem romantischen Trompetenwerk (z.B. Reger: Romanze, Arutjunjan, Böhme, Cords, Porrino)
- Ein Teil oder Satz aus einem zeitgenössischen Trompetenwerk (z.B. Hindemith, Francaix, Enesco, B. Hummel)
- Ein kurzes Stück auf der hohen Trompete

(q) Kernfach Tuba

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine Etüde (z.B. von Kopprasch, Bordogni (Rochut) oder Anthony Plogh)
- Ein Werk aus der Barockzeit, Klassik oder Romantik (z.B. Händel: Konzert für Oboe in g-Moll in Übertragung für Tuba f-Moll, oder Marcello: Sonate F-Dur, Original für Cello oder Mozart: Konzert, Original für Horn oder Strauss: Konzert, Original für Horn)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Lebediew: Konuert, Hofmeister Verlag oder Hindemith: Sonate, Schott Verlag oder B. Hummel: Sonatine, Hofmeister Verlag oder Arnold: Fantasy, Faber Verlag oder Vaughan-Williams: Konzert, Oxford University Press oder Bozza: Concertino Verlag Leduc, Paris)

(r) Kernfach Viola

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Drei Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, darunter:

- Ein Satz aus einer Solosonate oder Solosuite
- Der erste Satz aus einem Violakonzert (ohne Orchestervorspiel)
- Ein Satz aus einer Sonate oder einem bedeutenden Werk für Viola und Klavier

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

(s) Kernfach Violine

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine mittelschwere bis schwere Etüde oder Caprice
- Von J. S. Bach aus den Sonaten und Partiten für Violine solo BWV 1001-1006 zwei kontrastierende Sätze / oder Ciacona aus BWV 1004
- Ein erster Satz aus einem Violinkonzert der Klassik, Romantik oder Moderne (ohne Orchestervorspiel)

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

(t) Kernfach Violoncello

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Drei Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, darunter:

- Ein Satz aus einer Solosonate oder Solosuite
- Der erste Satz aus einem Violoncello-Konzert (ohne Orchestervorspiel)
- Ein Satz aus einer Sonate für Violoncello und Klavier

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

2. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für die Bachelor-Studiengänge Jazz künstlerisch und Jazz künstlerisch-pädagogisch (Profile Horns, Rhythm und Vocal) zum Kernfach

a) Kernfach Jazz-Bass, Jazz-Gitarre, Jazz-Posaune, Jazz-Saxofon, Jazz-Schlagzeug oder Jazz-Trompete

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- 3 verschiedene Stücke aus dem Standard Repertoire Jazz und Populärmusik, z.B. eine Ballade, ein Blues oder medium swing Standard, ein Latin oder ein Pop/Fusion-Standard (Alternativ ist auch eine eigene Komposition möglich).
- Eine Etüde oder ein Stück aus dem instrumentenspezifischen klassischen Repertoire oder eine Solo Transkription eines Standards

Vortrag mit Play-A-Long, Solo, Duo oder Ensemble möglich.

b) Kernfach Jazz-Klavier

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

3 stilistisch verschiedene Stücke aus dem Standard Repertoire Jazz und Populärmusik, z.B.: ein Blues oder medium swing Standard, ein Latin oder ein Pop/Fusion-Standard, eine Ballade (Alternativ ist auch eine eigene Komposition möglich).

Vortrag mit Play-A-Long, Solo, Duo oder Ensemble möglich.

c) Kernfach Jazz-Vocal

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

3 Standards (eine Jazz-Ballade, ein Swing Stück, ein Latin oder Pop / Fusion-Standard)

Vortrag mit Play-A-Long, Solo, Duo, Ensemble oder in Selbstbegleitung möglich.

3. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) zum Kernfach

Vor Beginn des jeweiligen Prüfungsprogramms soll der Bewerber/die Bewerberin im Video neben der kurzen Vorstellung der eigenen Person und Nennung der Darbietungen ein Statement zur Motivation für das Studium der Elementaren Musikpädagogik abgeben (Dauer: 1-2 Minuten).

(1) Dauer der Gesamtdarbietung: 10-15 Minuten

(2) Inhalte der Gesamtdarbietung:

- Singen eines Liedes nach eigener Wahl ohne Begleitinstrumente
- Selbstgestaltete Performance zu Musik nach eigener Wahl
- Musikalische Gestaltung eines vorgetragenen Gedichtes mit dem Beifachinstrument, mit Orff-Instrumenten, klingenden Materialien und/oder mit Körperpercussion.

Es stehen folgende Gedichte zur freien Auswahl: Karawane (Hugo Ball), Verschwunden (Josef Guggenmos), Gruselett (Christian Morgenstern).

4. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Bachelor-Studiengang Dirigieren (Profil Orchesterleitung)

Kernfach Orchesterleitung

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Dirigieren eines Werkes eigener Wahl vor dem Orchester oder vor zwei Klavieren
- Solistischer Vortrag eines Werkes eigener Wahl auf dem Klavier oder einem Orchesterinstrument

5. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für die Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente künstlerisch und Historische Instrumente künstlerisch-pädagogisch zum Kernfach

Schnitte sind nur beim Wechsel des Instruments oder beim Beginn eines neuen Stückes erlaubt; die Vorstellung darf auf modernen Instrumenten wiedergegeben werden, sollte es wegen hygienischer Maßnahmen oder fehlendem Zugang nicht möglich sein, auf historischen Kopien zu spielen. Die Stücke können je nach Wunsch auch ohne Begleitung/Basso continuo gespielt werden.

a) Kernfach Barockoboe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Eine Sonate oder ein Konzert des Hochbarock (italienischer oder „vermischter Stil“)
- Ein Werk des Hochbarock (französ. Stil), daraus zwei Sätze (langsam und schnell).
- Eine Arie aus einer Bachkantate

Der Vortrag eines Werkes der Klassik auf der klassischen Oboe ist sehr willkommen, aber nicht zwingend.

b) Kernfach Barocktrompete

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Zwei Sonaten aus 8 Sonaten von Girolamo Fantini
- Drei Sätze aus einer Sonate von Giovanni Viviani
- Wahlweise dazu zwei Sätze aus einem mittelschweren Trompetenkonzert der Barockzeit auf einer modernen Trompete

c) Kernfach Barockvioline

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Zwei kontrastierende Sätze eines Konzertes oder einer Sonate aus dem Hochbarock und ein Werk einer anderen Epoche (Frühbarock, Klassik, etc.)

d) Kernfach Barockvioloncello

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Eine Sonate für Violoncello und Basso continuo im Schwierigkeitsgrad einer Sonate von Vivaldi.

Ein weiteres Werk/weitere Sonate mit Basso continuo oder Suitensätze von J.S. Bach bzw. Solostücke (z.B. Gabrielli)

e) Kernfach Blockflöte

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Originalliteratur für Blockflöte

- Eine Etüde (z.B. Brüggen: Übungen für Fingersicherheit)
- Ein vorbarockes Werk (z.B. Mittelalterlicher Spielmannstanz, Castello; Sonata a soprano solo, Eyck : Nachtigal)
- Eine Sonate aus dem Hochbarock (z.B. Telemann Sonate C-Dur / f-Moll „Getreuer Music-Meister“, Händel: Sonate d-Moll / C-Dur)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Linde: Music for a bird, Rob du Bois: Muziek)

f) Kernfach Cembalo, Hammerklavier

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

g) Kernfach Traversflöte

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein Werk des Hochbarock (italienisch oder „vermischter Stil“), daraus mindestens ein langsamer und ein schneller Satz (z.B. Vivaldi, Barsanti, Händel, Telemann)
- Ein Werk des Hochbarock im französischen Stil, zwei Sätze (z.B. Hotteterre, Boismortier)
- Eine Etüde (entsprechend Quantz: Capricen)

h) Kernfach Gambe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Zwei Sätze (langsam-schnell) aus einer Sonate von J. S. Bach
- Zwei Stücke des französischen Barock (z.B. Marais: Pièces de Viole)
- Eine Diminution der Renaissance oder des Frühbarock

i) Kernfach Laute

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Vier Stücke für Renaissancelaute/Barocklaute/Theorbe
Ein gemischtes Programm mit verschiedenen Lauteninstrumenten ist möglich.
- Ein Stück in französische oder italienische Tabulatur
- Ein Generalbassstück

j) Kernfach Barockgitarre

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Vier Stücke für Barockgitarre
- Ein Stück in französische oder italienische Tabulatur
- Ein Generalbasstück

6. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.)

Kernfach Orgel

(1) Dauer der Musikdarbietung: ca. 40 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Orgel solo: Drei Stilepochen (in Auszügen bzs. abbrechend); Dauer 10 bis 12 Min.
- Improvisation: Je drei Teile aus a) und aus b):
 - a) Eigene Harmonisation von drei Kirchenliedern, darunter ein Neues Geistliches Lied;
 - b) an einen der beiden traditionellen Kirchenliedsätze schließen sich drei Variationen unterschiedlicher Satzart an
- Gesang: Ein Kirchenlied, unbegleitet;
- Chorleitung: Die Kandidatin / der Kandidat dirigiert zweimal einen Bachsatz, den eine andere Person am Klavier darstellt. Dazu wählt sie / er zwei Verse mit möglichst verschiedenem Affektgehalt aus. Vor jedem der beiden Dirigate rezitiert sie / er die jeweilige Liedstrophe.
- Ein Klavierstück (gerne gekürzt oder abbrechend); Dauer 6 Min.

7. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für die Meisterklasse

a) Akkordeon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein anspruchsvolles Programm, das sowohl Originalwerke, als auch geeignete Übertragungen für Akkordeon solo beinhaltet.

b) Barockoboe, Barocktrompete, Barockvioline, Blockflöte, Cembalo, Hammerklavier, Traversflöte, Barockvioloncello, Laute, Gambe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten sind Solowerke unterschiedlicher Gattungen aus den Stilbereichen, die für das Instrument wesentlich sind.

c) Fagott

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Es müssen zwei repräsentative Werke der Fagottliteratur vorbereitet werden.

d) Flöte

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Zwei Solowerke, davon eines von J. S. Bach oder C. Ph. Bach
- Ein Konzert von W. A. Mozart, 1. und 2. Satz mit Kadenzen
- Zwei Werke virtuosen Charakters
- Eine Komposition des 20./21. Jahrhunderts (nach 1945)

e) Gesang, Richtung ist zu wählen

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Oper: Mindestens drei Opernarien (darunter eine von W.A. Mozart) aus drei unterschiedlichen Epochen, ein zeitgenössisches Werk sowie ein Opernrezitativ sind vorzubereiten. Das Programm muss mindestens drei Sprachen abdecken. Zusätzlich ist ein Schauspielmonolog in deutscher Sprache (2 Minuten) vorzubereiten.

Konzert: Mindestens drei Konzert- bzw. Oratoriumsarien (darunter eine Arie von J.S. Bach und eine Konzertarie von W.A. Mozart) aus drei unterschiedlichen Epochen, ein zeitgenössisches Werk sowie ein deutsches Rezitativ sowie mind. 3 Kunstlieder (darunter ein deutsches) sind vorzubereiten. Eine zusätzliche Da-Capo-Arie der Barockzeit ist mit Verzierungen vorzutragen.

f) Gitarre

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

g) Harfe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Eine Etüde von W. Posse 11° 3 oder E. Schmidt 11° 3 oder C- Salzedo Etüde sur les gammes und

- Eine mittelschwere Etüde (z.B. Bach-Gandjany, Schmidt)
- Eine Sonate von Dussek oder Pescetti
- Ein Werk aus der Romantik (z.B. Parish-Alvars, Spohr) oder ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. Tournier, Renié, Gandjany)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Hummel, Ben-Haim, Natra)

h) Horn

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem der Meisterklasse angemessenen Schwierigkeitsgrad.

i) Jazz

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Das gespielte Repertoire soll die künstlerische Ausrichtung sowie das musikalische Profil des Kandidaten deutlich machen.

Hier dürfen auch bis zu 10 Minuten Video-Mitschnitte aus Live-Konzerten herangezogen werden.

Vortrag mit Play-A-Long, Solo, Duo oder Ensemble möglich.

j) Klarinette

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

3 Epochen, incl. Mozart Klarinetten-Konzert

k) Klavier

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Barock
- Wiener Klassik
- Romantik
- Jahrhundertwende 19./20.Jhdt oder Klassische Moderne
- Moderne (Komponiert nach 1960)

Die Werke, mit Ausnahme des modernen Stückes, sind auswendig vorzutragen.

Das Werk aus der Epoche der Klassik soll enthalten sein.

l) Kontrabass

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen

m) Oboe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein langsamer und ein schneller Satz eines barocken Werkes
- Konzert C-Dur, KV 314, von W. A. Mozart, 1. und 2. Satz mit Kadenzen
- Ein Werk virtuosens Charakters
- Eine Komposition des 20./21. Jahrhunderts (nach 1945)
- Eines der Werke sollte ein Stück für Oboe solo sein

n) Orgel

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

o) Posaune

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem der Meisterklasse angemessenen Schwierigkeitsgrad.

p) Saxofon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein langsamer und ein schneller Satz eines Saxofonkonzertes (bei einsätzigen Werken die entsprechende Auswahl)
- Ein Originalwerk vor 1945*
- Ein Originalwerk nach 1945*
- Ein Werk für Saxofon nach 1970
- Zwei Sätze aus einer Bearbeitung des Barock, der Klassik oder der Romantik Eines der Werke sollte ein Stück für Saxofon solo sein.
- Bei mehrsätzigen Werken mindestens zwei Sätze vorbereiten.

q) Schlagzeug

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- A. Instrumente - Ein Werk aus den folgenden Bereichen:
1. Kleine Trommel (snare-drum)
 2. Pauken (timpani)
 3. Marimba
 4. Vibrafon
- B. 5. Set-up (Multiple-Percussion) oder Drumset solo
- C. 6. Percussion oder Marimba Konzert/Concerto (mit Klavierbegleitung) und/oder Kammermusik
- Orchesterstudien: sind optional
- Repertoirebeispiele für Percussion:
1. Trommel-Suite Fink (Zimmermann Verlag)
Sonate I-II-III Fink (Simrock)
"The Challenge" Riedhammer (Zimmermann)
American Suite Gauthreaux (Meredith/FL, USA)
Prime Masson (Iceland Music Info)
 2. Pauken Etüde Nr. 45 Krüger

Szenen for timpani Joaquim (Zimmermann)

8-Pieces for timpani E.Carter (Assoc. Press, NY/London)

Raga No.1 for solo timpani W.Cahn (Wimbledon, CA/USA)

2-Pieces for unaccompanied timpani R.McCormick (Studio-4, CA/USA)

3. Repertoire von zB. Musser, Keiko Abe, Ney Rosauero, Zivkovich, Gordon Stout, Tanaka, Eric Sammut, Miki, Miyoshi oder Fissinger

4. Vibrafon Repertoire von zB. Mark Glentworth, N. Rosauero oder David Friedman

5. a) "Orion M.42" Reginald Smith-Brindle (Edition Peters, Frankfurt)
"Stri/oking" Lehmann (Gravis/Bad Schwalb)

Rounds for percussion M.Redel (Bote&Bock, Berlin)

Rebondss Xenakis (Salabert/Paris)

oder Percussion-Repertoire von: B.Hummel, N.Rosauero, E.Kopetzki

b) "Get-Hip" Sponsel (Zimmermann Verlag)

6. a) Konzert/Concerto (zB Creston, Milhaud, Jolivet, Rosauero, Hummel, Hovhaness, Zivkovich oder Koppel)

b) Duo- Repertoire für Percussion und Klavier oder Percussion oder andere/s Instrument/e

Es können auch Werke eigener Wahl vorgetragen werden, wenn sie den Anforderungen genügen.

r) Trompete

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem der Meisterklasse angemessenen Schwierigkeitsgrad.

s) Tuba

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem der Meisterklasse angemessenen Schwierigkeitsgrad.

t) Viola

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

u) Violine

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Aus den Sonaten und Partiten für Violine solo BWV 1001-1006: Adagio bzw. Grave und Fuga aus BWV 1001, oder BWV 1003, oder BWV 1005, oder Ciaccona aus BWV 1004, oder 4 Sätze aus BWV 1002, oder 3 Sätze aus BWV 1006;
- Einer oder mehrere Sätze, darunter ein schneller, eines Violinkonzertes freier Wahl aus einer späteren Stilepoche (Romantik oder Moderne), oder ein schneller Satz des Konzertes D Dur op.61 von Beethoven (ohne Orchestervorspiel)
- Ein Werk, bei mehrsätzigen Kompositionen ein Satz eines Werkes freier Wahl.

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

v) Violoncello

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-30 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Drei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter mindestens ein Cellokonzert (ohne Orchestervorspiel).

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

8. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Master Music Performance (Major Instrumente oder Gesang oder Liedgestaltung)

a) Akkordeon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein anspruchsvolles Programm, das sowohl Originalwerke, als auch geeignete Übertragungen für Akkordeon solo beinhaltet.

b) Barockoboe, Barocktrompete, Barockvioline, Blockflöte, Cembalo, Hammerklavier, Traversflöte, Gambe, Barockvioloncello, Laute

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten sind Solowerke unterschiedlicher Gattungen aus den Stilbereichen, die für das Instrument wesentlich sind.

c) Fagott

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Es müssen zwei repräsentative Werke der Fagottliteratur vorbereitet werden.

d) Flöte

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Zwei Solowerke, davon eines von J. S. Bach oder C. Ph. Bach
- Ein Konzert von W. A. Mozart, 1. und 2. Satz mit Kadenzen
- Zwei Werke virtuosen Charakters
- Eine Komposition des 20./21. Jahrhunderts (nach 1945)

e) **Gesang, Richtung ist zu wählen**

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Oper: Mindestens drei Opernarien (darunter eine von W.A. Mozart) aus drei unterschiedlichen Epochen, ein Opernrezitativ und ein deutsches Kunstlied sind vorzubereiten. Zusätzlich ist ein Schauspielmonolog in deutscher Sprache (min. 3 Minuten) vorzubereiten. Im Rahmen der Prüfung wird mit der/dem Bewerber/in auch eine Schauspielimprovisation durchgeführt. Die Aufnahmeprüfung findet in zwei Runden statt.

Konzert: Mindestens drei Konzert- bzw. Oratoriumsarien (darunter eine Arie von J.S. Bach) aus drei unterschiedlichen Epochen, ein deutsches Rezitativ sowie mind. 3 Kunstlieder (darunter ein deutsches) sind vorzubereiten.

f) **Gitarre**

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

g) **Harfe**

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Eine Etüde von W. Posse 11° 3 oder E. Schmidt 11° 3 oder C- Salzedo Etüde sur les gammes und

- Eine mittelschwere Etüde (z.B. Bach-Gandjany, Schmidt)
- Eine Sonate von Dussek oder Pescetti
- Ein Werk aus der Romantik (z.B. Parish-Alvars, Spohr) oder ein Werk des 20. Jahrhunderts (z.B. Tournier, Renié, Gandjany)
- Ein zeitgenössisches Werk (z.B. Hummel, Ben-Haim, Natra)

h) **Horn**

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem dem Master angemessenen Schwierigkeitsgrad.

i) Jazz

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Das gespielte Repertoire soll die künstlerische Ausrichtung sowie das musikalische Profil des Kandidaten deutlich machen.

Hier dürfen auch bis zu 10 Minuten Video-Mitschnitte aus Live-Konzerten herangezogen werden.

Vortrag mit Play-A-Long, Solo, Duo oder Ensemble möglich.

j) Klarinette

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

3 Epochen, incl. Mozart Klarinetten-Konzert

k) Klavier

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Barock
- Wiener Klassik
- Romantik
- Jahrhundertwende 19./20. Jhdt oder Klassische Moderne
- Moderne (Komponiert nach 1960)

Die Werke, mit Ausnahme des modernen Stückes, sind auswendig vorzutragen.

Das Werk aus der Epoche der Klassik soll enthalten sein.

l) Kontrabass

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter schnelle und langsame Sätze.

m) Liedgestaltung

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein repräsentatives Programm aus Kunstliedern verschiedener Komponisten, Epochen und Stilrichtungen, darunter:

- ein repräsentativer Anteil in deutscher Sprache
- mindestens 1 freitonales Lied aus dem 20./21. Jahrhundert (ohne Spätromantiker wie z.B. Strauss und Pfitzner)
- mindestens 1 Lied in einer anderen Sprache als deutsch

n) Oboe

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Tonleiter Es-Dur über 2 Oktaven legato und staccato
- Ein langsamer und ein schneller Satz eines barocken Werkes
- Konzert C-Dur, KV 314, von W. A. Mozart, 1. und 2. Satz mit Kadenz
- Ein Werk virtuosen Charakters
- Eine Komposition des 20./21. Jahrhunderts (nach 1945)
- Eines der Werke sollte ein Stück für Oboe solo sein

o) Orgel

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.

p) Posaune

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem dem Master angemessenen Schwierigkeitsgrad

q) Saxofon

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Ein langsamer und ein schneller Satz eines Saxofonkonzertes (bei einsätzigen Werken die entsprechende Auswahl)
- Ein Originalwerk vor 1945*
- Ein Originalwerk nach 1945*
- Ein Werk für Saxofon nach 1970
- Zwei Sätze aus einer Bearbeitung des Barock, der Klassik oder der Romantik Eines der Werke sollte ein Stück für Saxofon solo sein.
- Bei mehrsätzigen Werken mindestens zwei Sätze vorbereiten.

r) Schlagzeug

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- A. Instrumente – Ein Werk aus den folgenden Bereichen:
1. Kleine Trommel (snare-drum)
 2. Pauken (timpani)
 3. Marimba
 4. Vibrafon
- B. 5. Set-up (Multiple-Percussion) oder Drumset solo

C. 6. Percussion oder Marimba Konzert/Concerto (mit Klavierbegleitung und/oder Kammermusik)

Orchesterstudien: sind optional

Repertoirebeispiele für Percussion:

1. Trommel-Suite Fink (Zimmermann Verlag) Sonate I-II-III Fink (Simrock)

"The Challenge" Riedhammer (Zimmermann)

American Suite Gauthreaux (Meredith/FL, USA)

Prime Masson (Iceland Music Info)

2. Pauken Etüde Nr. 45 Krüger

Szenen for timpani Joaquim (Zimmermann)

8-Pieces for timpani E.Carter (Assoc. Press, NY/London)

Raga No.1 for solo timpani W.Cahn (Wimbledon, CA/USA)

2-Pieces for unaccompanied timpani R.McCormick (Studio-4, CA/USA)

3. Repertoire von zB. Musser, Keiko Abe, Ney Rosauero, Zivkovich, Gordon Stout, Tanaka, Eric Sammut, Miki, Miyoshi oder Fissinger

4. Vibrafon Repertoire von zB. Mark Glentworth, N. Rosauero oder David Friedman

5. a) "Orion M.42" Reginald Smith-Brindle (Edition Peters, Frankfurt) "Striking" Lehmann (Gravis/Bad Schwalb)

Rounds for percussion M.Redel (Bote&Bock, Berlin)

Rebondss Xenakis (Salabert/Paris)

oder Percussion-Repertoire von: B.Hummel, N.Rosauero, E.Kopetzki

b) "Get-Hip" Sponzel (Zimmermann Verlag)

6. a) Konzert/Concerto (zB Creston, Milhaud, Jolivet, Rosauero, Hummel, Hovhaness, Zivkovich oder Koppel)

b) Duo- Repertoire für Percussion und Klavier oder Percussion oder andere/s Instrument/e

Es können auch Werke eigener Wahl vorgetragen werden, wenn sie den Anforderungen genügen.

s) Trompete

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem dem Master angemessenen Schwierigkeitsgrad

t) Tuba

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Vorzubereiten ist ein Programm mit einem dem Master angemessenen Schwierigkeitsgrad.

u) Viola

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Repräsentative Werke aus unterschiedlichen Stilepochen und Gattungen.
Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

v) Violine

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Aus den Sonaten und Partiten für Violine solo BWV 1001-1006: Adagio bzw. Grave und Fuga aus BWV 1001, oder BWV 1003, oder BWV 1005, oder Ciaccona aus BWV 1004, oder 4 Sätze aus BWV 1002, oder 3 Sätze aus BWV 1006

- Ein schneller Satz eines Violinkonzertes der Romantik oder der Moderne oder ein schneller Satz des Konzertes D Dur op.61 von Beethoven (ohne Orchestervorspiel)
- Ein Werk, bei mehrsätzigen Kompositionen ein Satz eines Werkes freier Wahl.

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

w) Violoncello

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Drei Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, darunter:

- Ein Satz aus einer Solosonate oder Solosuite
- Der erste Satz aus einem Violoncello-Konzert (ohne Orchestervorspiel)
- Ein Satz aus einer Sonate für Violoncello und Klavier

Die Werke können ggf. auch ohne Klavierbegleitung aufgenommen sein.

9. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Master Music Performance (Major Dirigieren)

Kernfach Orchesterleitung

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Dirigieren eines Werks eigener Wahl vor dem Orchester oder vor zwei Klavieren
- Solistischer Vortrag eines Werkes eigener Wahl auf dem Klavier oder einem Orchesterinstrument

Kernfach Korrepetition

(1) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Klavierauszugsspiel (mit Markieren der Singstimmen) von ein oder zwei folgender Opernabschnitte:

Richard Strauß aus „Rosenkavalier“ Anfang bis Auftritt Ochs, Georges Bizet „Carmen“ Quintett oder Richard Wagner „Die Meistersinger von Nürnberg“ Szene 1, Wolfgang Amadeus Mozart ein Finale aus „Le nozze di Figaro“ KV 426

10. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Studiengang Master Music Performance (Major Kirchenmusik)

Kernfach Orgelliteraturspiel/Orgelimprovisation

(1) Dauer der Musikdarbietung: ca. 40 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

- Orgel solo: Drei Stilepochen (in Auszügen bzs. abbrechend); Dauer 10 bis 12 Min.
- Improvisation: Je drei Teile aus a) und aus b):
 - a) Eigene Harmonisation von drei Kirchenliedern, darunter ein Neues Geistliches Lied;
 - b) an einen der beiden traditionellen Kirchenliedsätze schließen sich drei Variationen unterschiedlicher Satzart an
- Gesang: Ein Kirchenlied, unbegleitet;
- Chorleitung: Die Kandidatin / der Kandidat dirigiert zweimal einen Bachsatz, den eine andere Person am Klavier darstellt. Dazu wählt sie / er zwei Verse mit möglichst verschiedenem Affektgehalt aus. Vor jedem der beiden Dirigate rezitiert sie / er die jeweilige Liedstrophe.
- Ein Klavierstück (gerne gekürzt oder abbrechend); Dauer 6 Min.

11. Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Studiengang Master Music Performance (Major Kammermusik)

(1) Dauer der Musikdarbietung: 20-25 Minuten

(2) Inhalt der Musikdarbietung:

Kammermusikprogramm bestehend aus für das Kernfach repräsentativen und stilistisch unterschiedlichen Kammermusikwerken aus mehreren Epochen. Auch einzelne Sätze sind möglich. Davon muss mindestens ein Satz/Werk aus Kammermusikkompositionen von einer für das Kernfach bedeutsamen Epoche stammen.

Anlage B

Fachspezifisches Prüfungsprogramm für den Bachelor-Studiengang EMP (Profile Jazz, Gesang klassisch, Instrument klassisch) im Beifach Anforderung an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

I. Allgemeine Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

Der Bewerber/die Bewerberin soll durch den ausschnitthaften Vortrag eines Programmes von 15-20 Minuten (mit Werken verschiedener Stilepochen und Anforderungen ihre musikalische und technische Entwicklungsfähigkeit zeigen. Die Werke/Stücke/Songs dürfen nach eigenem Ermessen abgebrochen bzw. gekürzt werden.

Vor Beginn des jeweiligen Prüfungsprogramms soll der Bewerber/die Bewerberin im Video neben der kurzen Vorstellung der eigenen Person und Nennung der Musikdarbietung ein Statement zur Motivation zur Bewerbung für den Studiengang EMP abgeben (Dauer: 2-3 Minuten).

II. Fachspezifisches Prüfungsprogramm - Anforderungen an Dauer und Inhalt des einzureichenden Videos

1. Alle Beifächer außer Klavier

(a) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(b) Inhalt der Musikdarbietung:

Das Anspruchsniveau im Beifach liegt etwas niedriger als im entsprechenden Studienfach. Weitere Informationen sind den Prüfungsanforderungen im fachspezifischen Prüfungsprogramm für das dort genannte entsprechende Kernfach aus der Anlage A zu dieser Satzung zu entnehmen.

2. Beifach Klavier

(a) Dauer der Musikdarbietung: 15-20 Minuten

(b) Inhalt der Musikdarbietung:

- Vortrag eines polyphonen Werkes von J. S. Bach
- Vortrag eines Allegrosatzes mittlerer Schwierigkeit (aus einer klassischen Sonate)
- Vortrag eines kurzen romantischen Werkes und
- Vortrag einer zeitgenössischen Komposition